



## **Anordnung Ersatzwahl eines Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin und eines Mitgliedes des Gemeinderates in der Einwohnergemeinde Altishofen für den Rest der Amtsdauer 2020 - 2024**

Gestützt auf § 18 und 85 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG) und die Gemeindeordnung Altishofen vom 29. November 2017

beschliesst der Gemeinderat Altishofen

1. Am **Sonntag, 18. Juni 2023** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Altishofen, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, einen Gemeindepräsidenten oder eine Gemeindepräsidentin und ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024
2. Die Ersatzwahl erfolgt aufgrund der Demissionen von Thomas Roos als Gemeindepräsident und von Josef Szalai als Mitgliedes des Gemeinderates. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Juli 2023.
3. Die Ersatzwahl erfolgt im Urnenverfahren (§ 18 Abs. 3 StRG), es sei denn, es kommt eine stille Wahl zustande (vgl. Ziffer 7)
4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 01. Mai 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Altishofen, Schloss, 6246 Altishofen, eintreffen.
5. Der oder die Vorgeschlagene/n haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
7. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wenn nicht mehr Wahlvorschläge als für die zu besetzenden Sitze eingereicht werden, so sind die vorgeschlagenen Personen unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der allfälligen stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt. In diesem Falle würde die Urnenwahl vom 18. Juni 2023 entfallen.
8. Die Wahlunterlagen werden auf Kosten der Gemeinde beschafft.

9. Die in der Gemeinde Altishofen organisierten Parteien und die Stimmberechtigten können für diese Wahl zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten zum Preis von Fr. 15.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen sind bis spätestens Mittwoch, 3. Mai 2023, 12.00 Uhr, an die Gemeindekanzlei Altishofen, Schloss, Altishofen zu richten.
10. Neben den amtlichen Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für die Gemeinde Altishofen gelten folgende Anforderungen:  
Format: A5  
Papierqualität: Hochweiss Offset, 80 gm2
11. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 13. Juni 2023 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
12. Die Urnenzeit für die Wahl ist festgelegt auf Sonntag, 18. Juni 2023, 10.30 – 11.00 Uhr, Gemeindekanzlei, Schloss, Altishofen.

Wir verweisen auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe im Sinne der §§ 61 ff Stimmrechtsgesetz. Die briefliche Stimmabgabe ist nach Erhalt des Stimmmaterials zulässig. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise auf der Rückseite des Stimmrechtsausweises. Die Stimmcouverts müssen nicht frankiert werden. Das Porto wird von der Gemeinde übernommen. Bei Postaufgabe muss das Kuvert rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post übergeben werden.

Für die briefliche Stimmabgabe kann der Briefkasten der Gemeindekanzlei im Schloss Altishofen bis spätestens am Abstimmungs- und Wahlsonntag, 11.00 Uhr, benutzt werden.

Das Rücksendekuvert muss vor Ende der letzten Urnenzeit (11.00 Uhr) bei der Einreichungsstelle oder dem Urnenbüro eintreffen.

13. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am Sonntag, 23. Juli 2023 statt.
14. Dieser Beschluss ist im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

Altishofen 3. März 2023

**Gemeinderat Altishofen**